

Sitzung vom 2. Februar 2000

170. Anfrage (Lastenausgleichsvorlage /  
Zusammenarbeit von Stadt und Kanton im Polizeibereich)

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 22. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der im Februar 1999 zur Abstimmung gelangten Vorlage zum Thema Lastenausgleich stellte die zukünftige Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei einen wichtigen Schwerpunkt dar. Ich bitte in diesem Kontext den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Abstimmungszeitung wurde festgehalten, es werde «eine neue Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Stadtpolizei angestrebt, in erster Linie durch die Übernahme der städtischen Kriminalpolizei und der Seepolizei durch den Kanton». Darf damit gerechnet werden, dass der Kanton die städtische Seepolizei bis zum 31. Dezember 2000 übernommen hat?
2. Falls besagte Übernahme, entgegen den Beteuerungen in der Abstimmungszeitung, nicht bis zum 31. Dezember 2000 vollzogen ist, bis wann wird die Überführung der städtischen Seepolizei in die kantonale Seepolizei Realität?
3. Ist es korrekt, dass das Gerücht, es werde in massgebenden Polizei- und Politikkreisen das Szenario einer Übernahme der kantonalen Seepolizei durch die Stadt Zürich diskutiert, ins Reich der Phantasie gehört?
4. Nebst dem Bereich Seepolizei stellt die Abstimmungszeitung auch im Sektor Kriminalpolizei die Übernahme der städtischen Kripo durch den Kanton in Aussicht. Wird besagte Übernahme bis zum – ebenfalls in der Abstimmungszeitung erwähnten – 31. Dezember 2000 Realität?
5. Das unlängst veröffentlichte Pressecommuniqué sieht sowohl im Bereich der Kripo als auch im Sektor der Seepo so genannte «Einigungen» vor, die weit von den im Vorfeld der Abstimmung gemachten Äusserungen entfernt sind. Ist der Regierungsrat deshalb bereit, die gegenwärtige Unsicherheit im Polizeibereich dahingehend zu beseitigen, als er – wie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in der Abstimmungszeitung anfangs Februar 1999 in Aussicht gestellt – die Übernahme der städtischen Kriminal- und Seepolizei durch den Kanton nach anfänglichem Zögern nun speditiv und konsequent vorantreibt? Alles andere als besagte Zusammenführung im Sinne der vorangegangenen Erwägungen müsste wohl als Irreführung der Stimmberechtigten gedeutet werden.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

In der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Lastenausgleich für die Stadt Zürich) zu. Danach leistet der Staat einen Beitrag an die Sonderlasten der Stadt Zürich im Bereich Ortspolizei. Angerechnet werden nur Aufwendungen, die für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei, werden nicht berücksichtigt (§ 35b Abs. 1 und 2).

Bereits am 25. Juni 1995 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben der Stadt Zürich, insbesondere der Kriminalpolizei, im Umfang von jährlich 47,5 Mio. Franken, zugestimmt. Gemäss Artikel III der Vorlage wurde diese Abgeltung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000, befristet. Die Übergangsbestimmungen der erwähnten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel II) halten an dieser Befristung fest. Ausdrücklich wird ausgeführt, dass bis zu einer Einigung von Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenteilung im Polizeibereich, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, an die Aufwendungen der

Stadt Zürich für die Kriminalpolizei ein pauschaler Beitrag von 47,5 Mio. Franken ausgerichtet wird.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für die Stadt Zürich kein unmittelbarer Zwang, städtische Polizeistellen an die Kantonspolizei abzutreten. Sie führen indessen dazu, dass die staatliche Abgeltung für die Aufwendungen der Stadt Zürich im Polizeibereich ab 1. Januar 2001 tiefer ausfallen wird. Mithin müsste die Stadt Zürich, hielte sie auch nach dem Jahr 2000 im bisherigen Umfang an den kriminal- und seepolizeilichen Tätigkeiten ihrer Stadtpolizei fest, für die sich ergebenden finanziellen Belastungen aufkommen, da – wie gezeigt – die Rechtsgrundlage für die Weiterzahlung der befristeten Abgeltung fehlt und das Lastenausgleichsgesetz diese Aufgabenbereiche ausklammert. Bei dieser Sachlage liegt es in erster Linie im Interesse der Stadt Zürich, dass die heutige staatliche finanzielle Abgeltung nicht Ende 2000 abläuft, ohne dass durch eine neue Aufgabenverteilung zwischen den beiden Polizeikörpern eine Entlastung der Stadt Zürich sichergestellt ist.

Der vom Kantonsrat beschlossenen befristeten Abgeltung an die Stadt Zürich für zentralörtliche Polizeiaufgaben, insbesondere der Kriminalpolizei, aber auch der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes lag die Vorstellung zu Grunde, dass zwischen der Stadt und dem Kanton Zürich über die Aufgabenteilung im Polizeibereich eine einvernehmliche, beidseits abgestützte Lösung gefunden werde. Ausdrücklich ergibt sich dies aus dem bereits erwähnten Artikel II (Übergangsbestimmungen) zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich der «Kriminalpolizei» derzeit unterschiedliche Organisationseinheiten unterstellen. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass die Erarbeitung einer neuen Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich von den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Stadt Zürich gemeinsam erfolgt, hernach gemeinsam umgesetzt und von beiden Seiten getragen wird.

Über die vor diesem Hintergrund unternommenen Schritte von Kanton und Stadt Zürich zur Erarbeitung einer neuen polizeilichen Aufgabenteilung hat der Regierungsrat in Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 242/1999 und 271/1999 informiert. Wie dort bereits ausgeführt, hat er mit Beschluss vom 15. September 1999 die Direktion für Soziales und Sicherheit ermächtigt, die Projektarbeiten im Sinne der am 3. September 1999 von der Polizeivorsteherin der Stadt Zürich und der Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich zusammen mit den Kommandanten von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich festgelegten Rahmenbedingungen fortzuführen und abzuschliessen. Gleichzeitig hat er den Stadtrat von Zürich eingeladen, bei der Umsetzung der weiteren Projektarbeiten in gleicher Weise mitzuwirken. Dies führte zu einer inzwischen erfolgten Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich. Dabei wurden gemeinsam das Vorgehen für die weitere Projektarbeit unter der Leitung der beiden Kommandanten und der Zeitplan festgelegt. Die darauf beruhenden Arbeiten zur Ausarbeitung der Detailkonzepte sind im Gange.

Allein schon auf Grund der Grösse der kantonalen und städtischen Kriminalpolizeien steht die Aufgabenteilung in diesem Bereich im Vordergrund. Die Rahmenbedingungen sind indessen die gleichen wie bei der Seepolizei. Auch bei der «Seepolizei» finden sich – wie bei der «Kriminalpolizei» – Unterschiede zwischen kantonalen und städtischer Organisation. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die städtische Seepolizei verschiedene kommunale Aufgaben, darunter insbesondere die Aufrechterhaltung des städtischen Seerettungsdienstes, wahrnimmt. Aus diesen Gründen soll auch im Bereich Seepolizei gemeinsam das Modell für die neue Aufgabenteilung erarbeitet werden. Dieser Arbeit ist nicht durch Aussagen über das Resultat vorzugreifen. Selbstverständlich ist indessen, dass sich auch hier nur Lösungen verwirklichen lassen, die dem eingangs erwähnten rechtlichen bzw. finanziellen Rahmen Rechnung tragen. Das beiderseitige Interesse von Regierungsrat und Stadtrat von Zürich an einer zeitgerechten, einvernehmlichen Lösung lassen über diese Einschränkung hinausgehende Aussagen über die zukünftige Aufgabenteilung in den Bereichen Kriminal- und Seepolizei zum heutigen Zeitpunkt nicht zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**

